

Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V.  
Mark Weiß  
Heubergstraße 45/1  
78559 Gosheim

Gmund, 23.11.2023 K/Me

## Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kolbingen", 78600 Kolbingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags Gleitschirmvereins Heuberg-Baar e.V. vom 23.10.2023 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2024 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirmvereins Heuberg-Baar e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Roland Schröter oder einer von ihm benannten und geeigneten Person persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Roland Schröter führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

### II.

#### Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Kolbingen
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Burghalde/Härtlehalde (Startplatz),  
Gemarkung Mühlheim (Landeplatz)

Gemeinde 78600 Kolbingen (Startplatz),  
Gemeinde 78570 Mühlheim (Landeplatz)  
Landkreis Tuttlingen

### 3. Flugbetriebsflächen:

#### Startplatz

Bezeichnung: „Kolbingen Startplatz“

Koordinaten: N 48°02'39,20" E 08°53'39,92"

Flurst. 412

Höhe: 785 m

Höhendifferenz: ca. 170 m

Startrichtung: 225°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung (eingeschränkt siehe Auflagen).

Bemerkung: Bei Windbedingungen, die nicht genau auf/aus den/der Startplatz/Talrichtung einwirken, besteht hohe Leegefahr. Es handelt sich um ein SoaringGelände: Der Landeanflug muss rechtzeitig und mit ausreichender Resthöhe geplant werden.

#### Landefläche

Bezeichnung: „Kolbingen Landeplatz“

Koordinaten: N 48°02'18,0" E 08°53'30,8"

Flurst. 1035

Höhe: 649 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung (eingeschränkt siehe Auflagen).

Bemerkung: Der Landeplatz verläuft neben der Fahrstraße L443. Zur Straße ist ausreichender Sicherheitsabstand (~ mind. ca. 30 m) einzuhalten.

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

##### B: Geländespezifische Auflagen

1. Es dürfen nur Piloten starten, die sicher starten können und auch den Schirm sicher beherrschen (Schneisenstartplatz). Auf Leethermik und Leebereiche ist besonders zu achten.
2. Alle Piloten sind vor dem ersten Start in die Besonderheiten des Geländes durch den Geländehalter einzuweisen.
3. Die Auflagen der Naturschutzbehörde sind zu befolgen und zwingend zu beachten (Bescheid des Landratsamtes Tuttlingen vom 02.07.2019):
  - Der Flugbetrieb ist auf 16 Starts am Tag an max. zwei Tagen hintereinander (danach mindestens 3 Tage kein Start) und insgesamt an max. 15 Tagen

innerhalb der Vogelbrutzeit von 01. März bis 31. August zu beschränken. Zur Hauptbalzzeit und zum Zeitpunkt des Legebeginns des Berglaubsängers im Monat Mai (01. Mai - 31. Mai) darf nicht gestartet werden. Außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. September bis 28. Februar gelten diese Beschränkungen nicht. Die Anzahl und Tage der Starts sind zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen.

- Als Ausgleich für den Eingriff in die Lebensstätte des Berglaubsängers ist die verbleibende Lebensstätte durch Auslichten des Waldbestandes (Deckungsgrad der Kronenschicht unter 50 %) wie in der Maßnahmenbeschreibung zur Schadensbegrenzungsmaßnahme in der Natura 2000-Vorprüfung vorgegeben umzusetzen. Insbesondere sind Felspartien und Kalkschutthalden regelmäßig freizustellen. Entnahme von überwiegend Fichte und Buche und Schonung von Lichtbaumarten wie Kiefern, Eichen und Mehlbeeren. Keine Entnahme von Habitatbäumen (Höhlenbäume, Horstbäume). Die lichten Waldstrukturen sind in regelmäßigen Abständen (ca. 5-10 Jahre) erneut durch einen Pflegeeingriff wiederherzustellen. Diese Pflege hat zu erfolgen, solange der Startplatz genutzt, und die Störung der Lebensstätte besteht.
- Die Aufwertung der Lebensstätte des Berglaubsängers durch die Umsetzung der oben genannten Maßnahme (CEF-Maßnahme) hat bis zum 28.02.2022 zu erfolgen. Erst wenn der Restlebensraum des Berglaubsängers durch die Maßnahmenumsetzung aufgewertet ist, können Starts dauerhaft zugelassen und damit der südliche Teilbereich aufgegeben werden. Von einer Aufwertung durch die Auflichtung des Waldbestandes wird direkt nach Umsetzung ausgegangen. Die Maßnahmenumsetzung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. erfolgen.
- Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Landratsamt Tuttlingen – Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Unterhalb des Startplatzes befindet sich ein gehölzfreier Felskopf, welcher im Zuge der Herstellung des Startplatzes hangaufwärts erweitert wird (ca. 300 m<sup>2</sup>). Dieser Bereich ist durch Pflegeeingriffe im Turnus von 8 Jahren in einem lichten Zustand (starke Sonneneinstrahlung) zu halten. Ziel ist die Herstellung und Erweiterung des FFH-Lebensraumtyps [6110\*] Kalk-Pionierrasen durch regelmäßige Entnahme einzelner Gehölze. Bei der Auslichtung sollen vorzugsweise Eichen und Buchen erhalten werden. Eine komplette Beseitigung der aufwachsenden Bäume darf nicht stattfinden. Heckengehölze sind zu entnehmen.
- Als Ausgleich für den Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp „Waldmeisterbuchenwald“ im Bereich des Startplatzes ist eine Fläche von mind. 450 m<sup>2</sup> auf Flst. 4595 in Kolbingen auf einer Teilfläche mit Beginn der Herstellung des Startplatzes zu Waldmeister-Buchenwald umzuwandeln. Dazu werden die vorhandenen Fichten gerodet. Anschließend erfolgt eine Bepflanzung mit Buchen. Die Pflanzung ist im Anschluss an den bestehenden Laubwaldanteil auf dem Grundstück durchzuführen.

- Für den Startplatz und die Ausgleichsmaßnahme müssen Bäume gerodet werden. Die Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01.10 bis 28.02. erfolgen.
- Beim Startplatz dürfen keine Autos geparkt werden. Die Nutzer des Startplatzes haben den Parkplatz an der Wachtfelsschule zu nutzen. Die Ausrüstung für den Start ist zu Fuß zum Startplatz zu transportieren.
- Nur in im Notfall (Gefahr für Leib und Leben) ist das Anfahren des Startplatzes gestattet.
- Die angrenzenden FFH-Wiesen (siehe beigefügte Karte) dürfen nicht für das Abstellen und Lagern der Gleitschirme und sonstiges Ausrüstungsmaterial genutzt werden. Dieser Bereich ist durch eine sinnvolle Begrenzung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Der Start hat in südwestliche Richtung zu erfolgen. Ein Überflug der Lebensstätte des Berglaubsängers nördlich des Startplatzes ist nicht gestattet.
- Die naturschutzfachlichen Bestimmungen sind allen Nutzern des Startplatzes über eine Hinweistafel bekannt zu machen.
- Alle Maßnahmen im Wald sind mit dem zuständigen Revierförster abzusprechen, insbesondere das Fällen und Zurückschneiden von Bäumen.

#### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Anbringung einer Halte bzw. Auffangmöglichkeit im unteren Startplatzabschnitt bei möglichen Startabbrüchen wird unbedingt empfohlen.
4. Die Maßnahme in Nebenbestimmung Nr. 2 ist eine Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis eingetragen wird.
5. Die Hinweise und Bestimmungen des Regierungspräsidiums Baden-Württemberg, Abteilung Umwelt, im Schreiben vom 10.03.2020, Az. 55-8841.04/TUT-162, sind zu beachten.

## V.

### Kosten

Für diesen vorläufigen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

## VI.

### Begründung

Mit Datum des 03.08.2017 wurde durch die Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Der in der Erlaubnis bezeichnete Startplatz befand sich ursprünglich in einem Waldstück im Gebiet Burghalde. Um den Startplatz anzulegen, mussten am Waldrand eine Fläche gerodet und im Abflugbereich Bäume eingekürzt werden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen wurde mit Schreiben vom 21.08.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

In einer Stellungnahme vom 02.07.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Naturpark „Obere Donau“ befinden. Die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung in Verbindung mit § 17 Bundesnaturschutzgesetz wurde erteilt.

Aufgrund der Lage des Startplatzes im FFH-Gebiet Nr. 7919-311 „Großer Heuberg und Donautal“ und im SPA-Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ war eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Mit dem Gutachten wurde das Umweltplanungsbüro Grossmann beauftragt. Das Gutachten wurde der Naturschutzbehörde zur Prüfung übersandt. Im Ergebnis teilte die Behörde mit, dass bei einer Regulierung der Anzahl der Starts und Flugtage während der Vogelbrutzeit keine Beeinträchtigung der Vogelpopulation zu erwarten sei. Weitere Nebenbestimmungen wurden festgelegt, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete zu vermeiden. Die Nebenbestimmungen wurden in die Erlaubnis als Auflagen mit aufgenommen. Durch die Beschränkung der Starts und Flugtage würde auch keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Buchhalde-Oberes Donautal“, welches sich im Bereich des Fluggebiets befindet, eintreten. Ebenfalls seien für das Landschaftsschutzgebiet „Feldmarkung östlich Kolbingen“ und die geschützten Biotope „Wachtfelsen SO Kolbingen“ und „Steppenheide S Wachtfelsen“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ferner befindet sich der Startplatz am südöstlichen Rand der Lebensstätte des Berglaubsängers. Als Ausgleich der Beeinträchtigung der Lebensstätte durch den künftigen Flugbetrieb hat der Geländehalter in Absprache mit dem Landratsamt Tuttlingen habitatsverbessernde Maßnahmen für den Berglaubsänger durchzuführen. In den Nebenbestimmungen wurde festgelegt, dass die langfristige Zulassung des Fluggeländes erst erteilt werden dürfe, wenn die Kompensationsmaßnahme abgeschlossen sei.

Um den Flugbetrieb bereits früher, parallel zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme starten zu können, beantragte der Verein eine Kurzzeiterlaubnis für diesen

Zeitraum. Die Kurzzeiterlaubnis wurde in Absprache mit der Naturschutzbehörde zunächst befristet bis zum 28.02.2022 erteilt. Nachdem die Kompensationsmaßnahmen aus organisatorischen Gründen bis zum Ende der Frist nicht vollständig umgesetzt werden konnte und die Durchführung voraussichtlich erst im Herbst 2024 erfolgen wird, wurde die Erlaubnis in Abstimmung mit der Gemeinde erneut verlängert und bis Ende 2024 befristet erteilt. Von Seiten der Gemeinde wurde bestätigt, dass diese Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sei.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

**Vorab per E-Mail**

Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V.  
Heubergerstr. 45/1  
78559 Gosheim

Freiburg i. Br. 10.03.2020  
Name Kerstin Rasch  
Durchwahl 0761 208-4231  
Aktenzeichen 55-8841.04/TUT-162  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Naturschutzgebiet "Buchhalde-Oberes Donautal", Landkreis Tuttlingen  
Verbot des Überfliegens des Naturschutzgebiets "Buchhalde - Oberes Donautal"  
gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 13 NSG-VO

Anlage

Übersichtskarte Naturschutzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Weiß,

im Hinblick auf die anstehende Flugsaison und das angekündigte warme Wetter der nächsten Tage dürfen wir, die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg, Sie und Ihre Vereinsmitglieder höflichst auf das Verbot des Überfliegens des Naturschutzgebiets „Buchhalde - Oberes Donautal“ hinweisen.

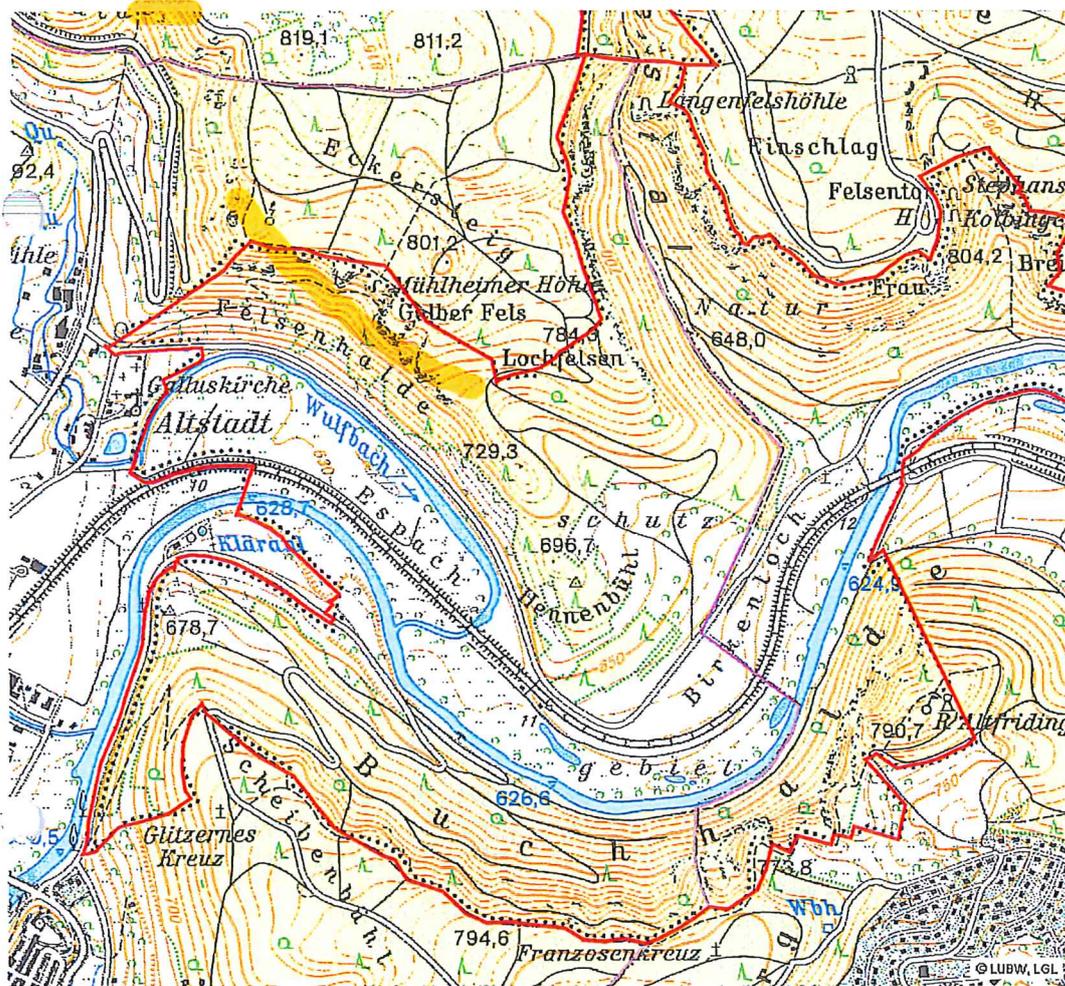
Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 13 der Naturschutzgebietsverordnung „Buchhalde – Oberes Donautal“ vom 20. Dezember 1989 ist es verboten, Luftfahrzeuge einschließlich Hängegleiter und Gleitsegel sowie Flugmodelle zu betreiben bzw. das Schutzgebiet in einer Höhe von unter 150 m zu überfliegen. Ein Verstoß gegen die Verbotsvorschriften der Naturschutzgebietsverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet werden kann, (vgl. § 7 der Naturschutzgebietsverordnung).

Wir dürfen Sie und Ihre Mitglieder im Hinblick auf den Vogelschutz, insbesondere der in den Felsen brütenden Vogelarten, um Einhaltung der Gebotsvorschriften bitten. Eine Übersichtskarte des Naturschutzgebiets „Buchhalde – Oberes Donautal“ fügen wir zur Kenntnisnahme bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

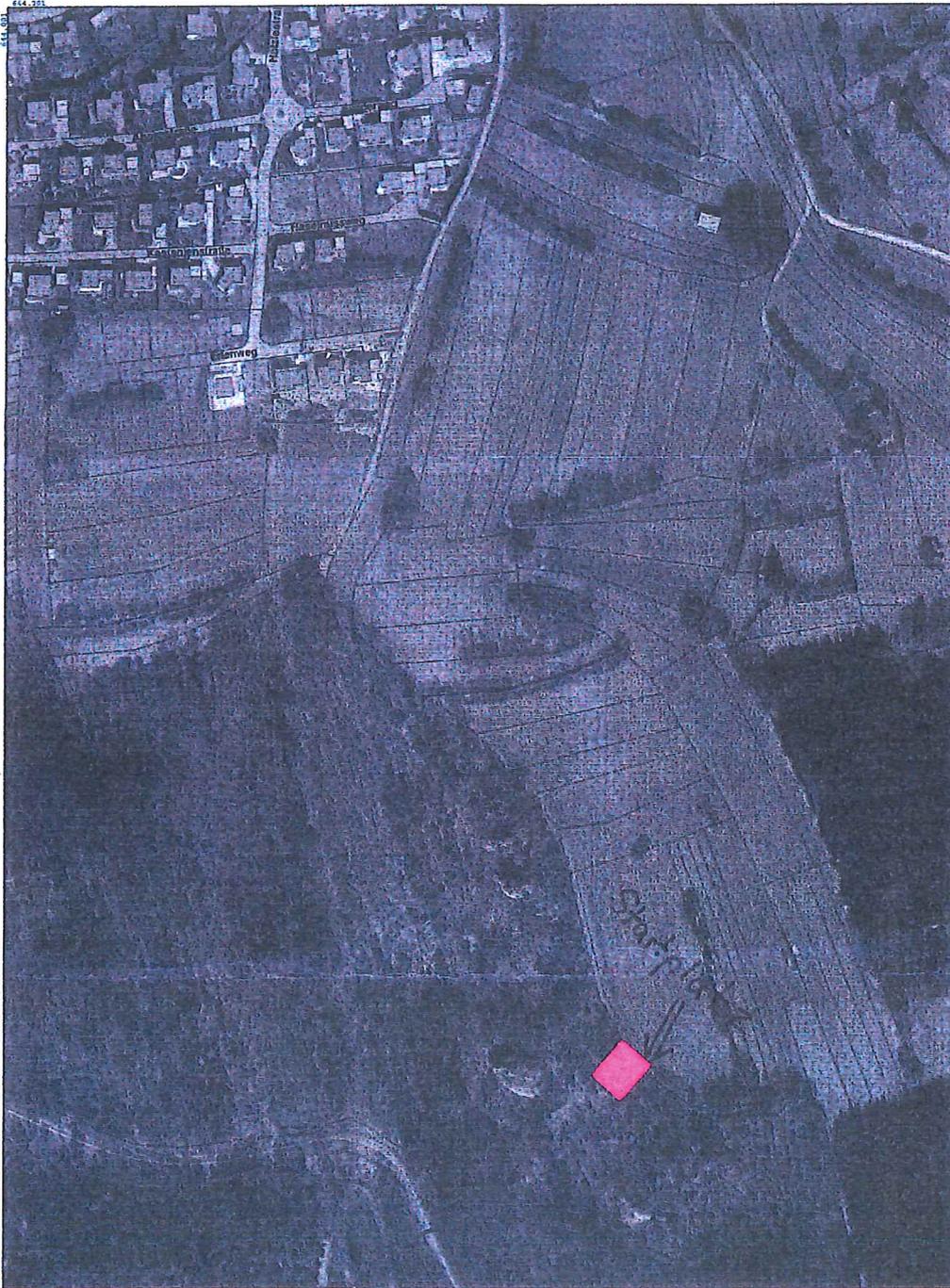
  
Kerstin Rasch



- Naturschutzgebiet (M1/M2)
- Naturschutzgebiet (M1)
- Gemeinde 1:10.000
- Regierungsbezirk FR

Grundlage:  
 - Räumliches Informations- und  
 Planungssystem (RIPS) der LUBW  
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
 www.lgfbw.de, Az.: 2851.9-1/19

# Startplatz Kolbingen



 <p>Kolbingen</p> <p>R 3492130 H 5323112</p>	Lagebez..	Kolbingen (6340) Flst.: 4221	
	Bemerkung		
	Maßstab	1:2.830	
	Datum	04.07.2017 11:11 Uhr	
	Bearbeiter	Braun, Konstantin	
		 N	 geoservice.regional-service.de

# Landeplatz Mühlheim



 <b>GVV Donau-Heuberg</b> <small>N 3492063 H 6322413</small>	<b>Lagebez.</b>	Mühlheim (6350) Flst. : 1035	
	<b>Bemerkung</b>		
	<b>Maßstab</b>	1:1.800	
	<b>Datum</b>	12.06.2017 15:08 Uhr	
	<b>Bearbeiter</b>	Kaltenbach, Jörg	
		 <b>N</b>	 <small>geoservice.registrierung-service.de</small>

Ansicht auf Startplatz aus Richtungen Süd-West (Nendingen / Tuttlingen)

Bild 3

